

Faktenblatt zu Halal Fleisch und zur PI 15.499 von Y. Buttet

1. Begriffsdefinitionen "Halal"

Halal ist ein arabisches Wort und kann mit „erlaubt“ und „zulässig“ übersetzt werden. Es bezeichnet alle Dinge und Handlungen, die nach islamischem Recht erlaubt oder zulässig sind. Grundsätzlich gilt, dass alle Lebensmittel erlaubt sind, mit Ausnahme solcher, die ausdrücklich bzw. eindeutig verboten wurden. Einem Muslim ist das Essen von Schweinefleisch und dessen Nebenprodukten, von Blut und der Genuss von berauschenden Getränken (Alkohol) verboten.

Halal definiert nicht nur das Schlachten, sondern auch das Leben der Tiere. Es dürfen nur Tiere gegessen werden, die für den Konsum zulässig sind, regelgerecht geschlachtet wurden und nicht bereits verendet waren. Ein krankes Tier oder ein Tier, das vor der Schlachtung gequält wurde, kann nicht als halal bezeichnet werden. Oder auch ein Tier, das zwar schonend transportiert, aber davor mit ungesundem Futter aufgezogen wurde, damit es schnellstmöglich dick wird und daraus viel Fleisch gewonnen werden kann.

Damit das Fleisch nach islamischem Glauben halal (= erlaubt) ist, muss das Tier bei der Schlachtung lebendig und gesund sein und muss vollständig ausgeblutet werden (Blut ist nicht halal). Es muss durch die Hand eines Gläubigen sterben (strenggenommen eines Muslims) und es ist eine Gebetsformel bei der Tötung zu sprechen. Innerhalb des Islams gibt es viele verschiedene Glaubensrichtungen und nicht alle interpretieren die Vorschriften für halal beim Fleisch gleich streng. Allgemein ist festzuhalten, dass die islamischen Speisevorschriften in der Praxis zahlreiche Fragen und Zweifelsfälle mit sich bringen, zu denen Gelehrte unterschiedliche Auslegungen anbieten. Entsprechend vielfältig sind die Haltungen von Muslimen in diesem Feld.

Gemässigte Glaubensrichtungen akzeptieren beispielsweise die Elektrobetäubung bevor das Entbluten nach islamischem Ritual erfolgt. Nach diesen Regeln wird auch in der Schweiz und in Deutschland Halal-Fleisch produziert. Somit kann Schweizer Fleisch, welches entsprechend tierschutzkonform geschlachtet wurde, als halal bezeichnet werden.

In Österreich können Ausnahmegenehmigungen für religiöse Schächtungen ohne Betäubung ausgestellt werden - jedoch nur dann, wenn nach dem Schnitt sofort ein sogenanntes Post-Cut-Stunning eingesetzt wird; also ein sofortiges Betäuben des Schlachttieres nach dem tödlichen Stich oder Schnitt. Diese Art der Schächtung darf jedoch nur in einem dafür zertifizierten Schlachthof unter Beisein eines Tierarztes stattfinden und ist in Österreich selten.

In Australien und Neuseeland werden die Tiere vor dem Entblutungsschnitt elektrisch mit einer reinen Kopfdurchströmung betäubt. Diese Betäubung ist reversibel, wodurch eine solche Schlachtung von moslemischen Glaubensrichtungen akzeptiert wird. Manche Muslime empfinden dieses Fleisch jedoch bereits als haram (= verboten). Für sie besteht, wie für die jüdische Gemeinschaft, ein vergünstigtes Zollkontingent für den Import einer begrenzten Menge von Halal-Fleisch.

Der muslimische Konsument muss sich selber beim Verkäufer erkundigen, worauf die halal-Anerkennung basiert und ob die Kriterien seinem persönlichen Glauben entsprechen. Für halal gibt es private Zertifizierungsstellen. Halal-Zertifikate im Handel kennzeichnen Produkte, bei deren Herstellung die Einhaltung der Halal-Regeln sichergestellt ist.

Quellen:

<http://de.wikipedia.org/wiki/Halal> (Stand 24.05.2017)

<https://www.foodaktuell.ch/was-heisst-bei-fleisch-koscher-und-halal/> (27.06.2015)

www.vice.com/de_ch/article/avq8aa/warum-die-aufregung-um-das-halal-fleisch-bei-spar-vllig-umsonst-ist-123 (03.12.2015)

Angaben GVFI (28.06.2017)

2. 15.499 Parlamentarische Initiative "Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden"

Eingereicht von Buttet Yannick, CVP-Fraktion am 18.12.2015 im Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein, die dem Text der Motion 13.4090 entspricht, die in der vorhergehenden Legislaturperiode nicht behandelt werden konnte:

Es werden die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen, um endlich alle Probleme im Zusammenhang mit dem Verkauf von importiertem Halalfleisch, das von Tieren stammt, die vor dem Schlachten nicht betäubt wurden, zu beseitigen. Ebenso soll die Diskriminierung der Mehrheit der für den Fleischimport zugelassenen Betriebe im Zusammenhang mit der Einfuhr von Halalfleisch beseitigt werden. Zu diesem Zweck ist Folgendes vorzusehen:

1. obligatorische Deklaration von Halalfleisch von Tieren, die - im Widerspruch zur Gesetzgebung in der Schweiz - im Ausland ohne Betäubung geschlachtet wurden bzw. erst nach dem Blutentzug betäubt wurden: Ergänzung von Artikel 3 der Landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (SR 916.51) mit einem Absatz 3;
2. Anpassung der durchschnittlichen Zuschlagspreise für die Teilzollkontingente 5.5 (Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung) und 5.6 (Halalfleisch von Tieren der Schafgattung) an die Zuschlagspreise der drei vorangegangenen Monate für die entsprechenden Fleisch- und Fleischwarenkategorien des Teilzollkontingents 5.7: Ergänzung von Artikel 18a der Schlachtviehverordnung (SR 916.341) mit einem Absatz 6.

Begründung

Bei der Einfuhr von Halalfleisch wurden Mängel festgestellt. Niemand weiss, wie viel Halalfleisch von mit oder ohne vorgängiger Betäubung geschlachteten Tieren auf dem Schweizer Markt erhältlich ist. Die aktuelle Gesetzgebung regelt die Anerkennung als Verkaufsstelle für Halalfleisch nur bis zur ersten Stufe nach der Einfuhr. In der Praxis ist es einfach, das Fleisch danach auch ausserhalb der muslimischen Gemeinschaft zu verkaufen. In seiner Antwort auf die Interpellation 13.3502 schreibt der Bundesrat, dass es keine Hinweise auf Verstösse gebe; aus Kreisen der fleischverarbeitenden Betriebe wurde das Bundesamt für Landwirtschaft aber schon in den Jahren 2010 und 2011 über Verstösse in Kenntnis gesetzt.

Zudem lässt sich eine Benachteiligung der grossen Mehrheit der für den Fleischimport zugelassenen Betriebe feststellen. Im Rahmen der Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 (Halalfleisch) nehmen weniger kontingentanteilsberechtigte Importeure an der Versteigerung teil. Deshalb können sie das Kilo Fleisch bis zu 10 Franken günstiger importieren. Die Anpassung der mittleren Zuschlagspreise für die Teilzollkontingente 5.5 und 5.6 an die Preise für die gleichen

Fleisch- und Fleischwarenkategorien des Kontingents 5.7 schafft eine vergleichbare Ausgangslage für Importeure innerhalb und ausserhalb der muslimischen Gemeinschaft. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit bleibt so immer noch gewahrt.

Chronologie

- 30.06.2016: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur Nationalrat

Der Initiative wird **Folge gegeben**.

Medienmitteilung der WBK-N vom 30.06.2016

Die WBK-N hat mit 15 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen entschieden, der parlamentarischen Initiative 15.499 "Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden" Folge zu geben. Die Initiative fordert u. a. eine Deklarationspflicht von importiertem Halalfleisch.

In der Schweiz ist nach dem Tierschutzgesetz das Schlachten von Säugetieren ohne Betäubung untersagt; das Verbot gilt auch für das rituelle Schlachten, das sogenannte Schächten. Um der Glaubens- und Religionsfreiheit der islamischen und der jüdischen Gemeinschaften im Sinne der Bundesverfassung Rechnung zu tragen, ist die Einfuhr von Fleisch rituell geschlachteter Tiere, d.h. von Halal- und Koscherfleisch, erlaubt. Der Import ist allerdings auf die direkt betroffenen Kreise begrenzt und das Fleisch muss als Halal- bzw. Koscherfleisch gekennzeichnet sein.

Die Kommission stellt die Religionsfreiheit nicht in Frage. Eine Mehrheit will, dass die Frage nach den Importen und dem Marktzugang von Halal- und Koscherfleisch vertieft angegangen wird und unterstützt deshalb die parlamentarische Initiative (15.499). Es soll zum einen geprüft werden, wie eine Deklarationspflicht für importiertes Halal- und Koscherfleisch von Tieren, die im Widerspruch zur schweizerischen Gesetzgebung im Ausland ohne Betäubung geschlachtet wurden bzw. erst nach dem Blutentzug betäubt wurden, umgesetzt werden könnte. Zum anderen möchte die Kommission auf der Grundlage der Initiative die Frage nach den Importbestimmungen (Menge und Preis) von Halal- und Koscherfleisch erörtern.

- 10.10.2016: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur Ständerat

Keine Zustimmung

Medienmitteilung der WBK-S vom 11.10.2016

Die Kommission hat mit 8 zu 3 Stimmen entschieden, der Initiative keine Folge zu geben. Die parlamentarische Initiative verlangt, dass die nötigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, um mögliche Probleme im Zusammenhang mit dem Halalfleischimport aufzuheben. Die Kommissionmehrheit ist der Ansicht, dass die gegenwärtige Gesetzgebung ausreichend ist und zum jetzigen Zeitpunkt kein Handlungsbedarf in diesem Bereich besteht.

- 17.02.2017: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur Nationalrat

Der Initiative wird **Folge gegeben**.

Medienmitteilung der WBK-N vom 17.02.2017

Die Kommission hat des Weiteren die Differenzbereinigung bei der Vorprüfung zur parlamentarischen Initiative 15.499 n Pa. Iv. Buttet. Einfuhr von Halalfleisch von Tieren, die ohne Betäubung geschlachtet wurden durchgeführt. Mit 13 zu 5 Stimmen bei 3 Enthaltungen hält die WBK-N an ihrem Beschluss vom Juni des letzten Jahres, der Initiative Folge zu geben, fest und beantragt dies entsprechend dem Nationalrat.

Die Initiative fordert auf allen Verkaufsstufen eine obligatorische Deklaration von importiertem Fleisch, für welches im Ausland Tiere ohne Betäubung geschlachtet wurden. Diese Art von rituellem Schlachten, das sogenannte Schächten, ist in der Schweiz verboten. Gemäss heutiger Regelung muss das betroffene Fleisch nur auf der ersten Verkaufsstufe als solches bezeichnet werden. Die Mehrheit der Kommission ist jedoch der Ansicht, dass eine Deklarationspflicht auch nach einem Weiterverkauf, beispielsweise in Läden oder Restaurants, bis hin zu den Endverbrauchern bestehen soll. Zudem sieht sie Handlungsbedarf im Bereich der Import- und Zollbestimmungen des Halal- und Koscherfleisches.

- 03.05.2017: Nationalrat
Der Nationalrat beschliesst der parlamentarischen Initiative mit 117 zu 40 Stimmen bei 20 Enthaltungen **Folge zu geben**.
- 15.05.2017: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur Ständerat
Keine Zustimmung.
Medienmitteilung der WBK-S vom 15.05.2017
Mit 4 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen beantragt die Kommission ihrem Rat, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Sie bestätigt damit ihren Entscheid der ersten Vorprüfung. Die Kommission ist der Ansicht, dass die bisherigen rechtlichen Bestimmungen der Deklaration von Halalfleisch genügen und sieht daher keinen Handlungsbedarf in diesem Bereich.
- 15.06.2017: Ständerat
- Der Ständerat beschliesst der parlamentarischen Initiative mit 22 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen **Folge zu geben**.

Auftrag

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats ist somit vom Parlament beauftragt, die nötigen gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten für

- eine obligatorische Deklaration auf allen Verkaufsstufen bis hin zu den Endverbrauchern von Halalfleisch von Tieren, die im Ausland ohne Betäubung geschlachtet wurden bzw. erst nach dem Blutentzug betäubt wurden;
- eine Anpassung der durchschnittlichen Zuschlagspreise für die Teilzollkontingente 5.5 (Halalfleisch von Tieren der Rindviehgattung) und 5.6 (Halalfleisch von Tieren der Schafgattung) an die Zuschlagspreise der drei vorangegangenen Monate für die entsprechenden Fleisch- und Fleischwarenkategorien des Teilzollkontingents 5.7.

29.06.2017 / H. Bucher